



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **15. bis 18. April 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. und 16. April 2022** unter Telefon **08322/4723** und für den **17. und 18. April 2022** unter Telefon **08321/86719**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 15. April 2022: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
am 16. April 2022: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677
am 16. April 2022: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 17. April 2022: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328
am 18. April 2022: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstaufen:

am 15. April 2022: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 16. April 2022: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730
am 17. April 2022: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 18. April 2022: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 15. April 2022: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 16. April 2022: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 17. April 2022: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 18. April 2022: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 15. April 2022: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 16. April 2022: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767
am 17. April 2022: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 18. April 2022: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 04. April 2022, SG52/So., Landkreis Bürgerservice, Herr Sontheim, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Robert Czrepka, geb.: 19.05.1981 in Budapest, zuletzt wohnhaft in: 87541 Bad Hindelang, Sonnenstraße 28, Fahrgestell-Nr.: WF0FFXWPCFEA26415, amtl. Kennz.: OA-CM1231.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 4. April 2022, SG52/SF/So/OA-CM1231, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG.

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 04. April 2022, SG52/SF/So/OA-CM1231, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: M. Sontheim, Verwaltungsfachwirt 98

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Erneuerung der Brücke der Kreisstraße OA 5 über den Lußbach und den Leithenbach am östlichen Ortsrand von Ofterschwang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Oberallgäu beantragte beim Landratsamt Oberallgäu Sachgebiet Wasserrecht mit Antrag vom 18.02.2022 die Genehmigung für die Erneuerung der Brücke der Kreisstraße OA 5 über den Lußbach und den Leithenbach am östlichen Ortsrand von Ofterschwang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG- durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der Brücke der Kreisstraße OA 5 über den Lußbach und den Leithenbach am östlichen Ortsrand von Ofterschwang. Die Brücke ist baufällig und muss erneuert werden

Die bestehende, baufällige Brücke der Kreisstraße OA 5 über die beiden Bäche (Lußbach und Leithenbach) am Ortsrand von Ofterschwang soll

durch zwei separate Durchlassbauwerke ersetzt werden. Beide geplanten Durchlässe sollen als Rechteckprofile mit einem Querschnitt von jeweils 2,20 m lichter Weite und 1,70 m lichter Höhe ausgeführt werden.

Der Lußbach-Durchlass enthält zwei Abwinkelungen zur Umlenkung des Bachlaufes vom bestehenden Luß- und Riedbachkanal längs unter der Kreisstraße bis zum offenen Bachbett hin. Die Länge des geplanten Durchlasses beträgt 15 m, das Längsgefälle beträgt 4,26%.

Der Leithenbach-Durchlass quert die Kreisstraße OA 5 und enthält eine Abwinkelung zur Umlenkung des Bachlaufes. Die Länge des geplanten Durchlasses beträgt 18 m, das Längsgefälle beträgt im Bereich der Fahrbahnquerung 6,44%. Am Einlaufbereich zum Durchlass beträgt das Sohlgefälle des Bachbettes ca. 28% und besteht aus Felsplatten. Da sich in dem Gebirgsbach keine Fische aufhalten und sich keine anderen Lebewesen auf den steilen Felsplatten halten können, ist keine Kies- bzw. Substratsohle im geplanten Durchlass erforderlich.

Am Auslauf ist ein Sohlriegel als Kolkenschutz und am angeströmten Uferbereich ein Verbau aus Wasserbausteinen zur weiteren Sohl- und Böschungssicherung vorgesehen. Dadurch soll die Böschung zur nebenliegenden Grundstückszufahrt geschützt werden. Beide Durchlässe münden nebeneinander südöstlich der Kreisstraße in das bestehende Bachbett des Leithenbaches. Durch die Trennung der Durchlässe sollen Verwirbelungen der beiden Gewässer vermieden werden.

Durch die geplant Bauausführung und die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Nachteile für die Umwelt entstehen. Die in der all-gemein Vorprüfung relevanten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden durch das Vorhaben wenn überhaupt nur im geringen Ausmaß beeinflusst.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Michelle Tamm 99

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 8. April 2022, Az.: SG52/SF/Be/OA-UL63, Landkreis Bürgerservice, Frau Beyer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Martin Seuß, geb.: 29.09.1970 in Oberstdorf, zuletzt wohnhaft in: Im Steinach 1, 87561 Oberstdorf, Fahrgestellnummer: 119813 amtl. Kennz.: OA-UL63.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 30.03.2022, Az. SG/SF/Be/OA-UL63, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG.

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt. Der Bescheid vom 30.03.2022, Az. SG52/SF/Be/OA-UL63, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Beyer, Verwaltungsangestellte 100

Bekanntmachung des Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 1. Februar 2022 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 01.03.2022 (Seite 37) bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

101

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Stadt Sonthofen als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Stadt Sonthofen als Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk auf deren Verlangen über Alters- oder Ehejubiläen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschriften und Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Nach § 50 Abs. 3 darf die Stadt Sonthofen als Meldebehörde Adressbuchverlagen zum ausschließlichen Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Sonthofen, 06.04.2022

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 102

Sonthofen, den 12. April 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin